



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

An die
Abteilung I/A/4

Wien, am 21. September 2007
BAW/HH/BL

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das E-mail vom 28.8.2007 betreffend eines Entwurfes eines Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008 nimmt der Behindertenanwalt wie folgt Stellung:

Zu Art. IX (Änderungen des Notariatsaktgesetzes):

Es wird begrüßt, dass Gehörlose und stumme Personen aus dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 lit. e entfallen, jedoch ist grundsätzlich weiterhin eine Notariatsaktpflicht für blinde Personen vorgesehen, außer die blinde Person verzichtet ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.

Durch die Anknüpfung einer Notariatsaktpflicht an das Vorliegen einer bestimmten Behinderung liegt eine Ungleichbehandlung einer Personengruppe gegenüber der restlichen Bevölkerung vor, die mangels ausreichender sachlicher Rechtfertigung insbesondere im Lichte des Artikel 7 Abs. 1 B-VG und behindertengleichstellungsrechtlicher Überlegungen verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Es wird daher angeregt, die ausschließlich für blinde Personen beabsichtigte Notariatsaktpflicht (§ 1 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 und 4) ersatzlos zu streichen und stattdessen zum Schutz vor Überrumpelung die Schaffung erweiterter Rücktrittsrechte für diese Personengruppe im Rahmen des Konsumentenschutzrechtes anzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Haupt